

Gemeinde Wiesendangen

Kanton Zürich

Schutzzonen - Reglement
=====

für die

Quellwasserfassungen "Krummacker" und "Bachtobel"

Hiezu : Schutzzonenplan No. 603/166
Situation 1:1000

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich
mit Verfügung Nr. **1786** vom 31. Juli 1978

Wiesendangen, im Mai 1977



Schutzzonen - Reglement

=====

für die Quellwasserfassungen "Krummacker" und "Bachtobel"

Hiezu: Schutzzonenplan No. 603/166, Situation 1:1000

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1 : Dieses Reglement legt die zum Schutze des Quellwassers um die Fassungsbereiche erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und die zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2 : Die Grundlage für die Ausarbeitung dieses Reglementes und des zugehörigen Schutzzonenplanes No. 603/166, Situation 1:1000 bilden die geologisch-hydrologischen Berichte von Herrn Dr. Heinrich Jäckli, Zürich vom 9. August 1973 und vom 3. November 1975.
- Art. 3 : Die Fassungsbereiche (Zonen I), die engeren Schutzzonen (Zonen IIa und IIb) und die weiteren Schutzzonen (Zonen III) um die Quellwasserfassungen bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des Einführungsgesetzes vom 8. Dezember 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

- Art. 4 : Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan 1:1000 No. 603/166 des Ingenieurbüros Wetli + Berger, Winterthur. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
- Art. 5 : Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

=====

1. Weitere Schutzzonen (Zonen III).

Art. 6 : In den weiteren Schutzzonen gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Bauten, in denen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind verboten. Die Lagerung und Verwendung von Heizölprodukten für eigene Heizzwecke sind erlaubt, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste sowohl sichtbar machen als auch zurückhalten.
- b) Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten mit Nutzinhalt über 250'000 Liter und Umschlagplätze für Lagerflüssigkeiten sind verboten.
- c) Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 250'000 Liter bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste verhindern, erkennbar machen und zurückhalten.
- d) Tiefbauarbeiten mit längerer Entblössung des Quellwasserspiegels sind verboten; solche mit kurzfristiger Entblössung bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.

- e) Strassen sind nur mit Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 erlaubt.
- f) Parkplätze und Autowaschplätze sind nur mit dichten Belägen und einem Anschluss an die Kanalisation erlaubt.
- g) Materiallager von löslichen Stoffen, Altagosammelplätze, Ablagerungen von Kehrichtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfe, Kläranlagen und Sickerschächte sind verboten.
- h) Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen sind nur erlaubt, wenn sie dicht erstellt sind und die Dichtigkeit periodisch kontrolliert wird.
- i) Auffüllungen mit gewässerunschädlichem Material bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
- k) Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn durch die Pflege des Materials und durch häufige Transporte keine Gefährdung des Quellwassers entsteht.

2. Engere Schutzzonen (Zonen IIa und IIb)

Art. 7 : Zusätzlich zu den in Art. 6 aufgeführten Beschränkungen gelten in den engeren Schutzzonen folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich lit. b verboten.
- b) Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall sind erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Quellwassers entsteht.
- c) Strassen mit Ausnahme von lit. d sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Quellwassers ausschliessen.
- d) Die Erstellung von Flurstrassen für landwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) Parkplätze und Autowaschplätze sind verboten.
- f) Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe sind verboten.

- g) Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Grasbau, Obst- und Gemüsebau mit mässiger Verwendung von Kunstdünger und Stallmist sind erlaubt. Weidgang ist ebenfalls gestattet.

- h) In der Zone IIa ist die Verwendung von gewässerschädlichen Spritzmitteln, Jauche, Klärschlamm und Roh- oder Frischkompost verboten.

- i) In der Zone IIb ist die Verwendung von gewässerschädlichen Spritzmitteln, Klärschlamm und Roh- oder Frischkompost verboten.
Die Düngung mit Jauche ist beschränkt erlaubt.
Pro Jauchegabe dürfen nicht mehr als 30 m³/ha ausgebracht werden. Der Boden darf beim Ausbringen weder gefroren noch schneebedeckt und auch nicht wassergesättigt sein. Jauchever Schlauchungen sind nicht gestattet.

- k) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der engeren Schutzzone befinden.

3. Fassungsbereiche (Zonen I)

Art. 8 : Zusätzlich zu den in den Artikeln 6 und 7 aufgeführten Beschränkungen gelten für die Fassungsbereiche folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten aller Art ist verboten.
- b) Ausser Wald und Dauerwiesen ist jede landwirtschaftliche Nutzung verboten. Die Verwendung von Düngern und Spritzmitteln jeder Art ist untersagt.
- c) Gartenbau, Obst- und Gemüsebau sowie Weidgang sind ebenfalls verboten.
- d) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind verboten.
- e) Materiallager jeder Art sind nicht zuzulassen.

III. Spezielle Massnahmen

=====

Art. 9 Der Fassungsbereich der "Krummacker" - Quelle ist von der Wasserversorgung Wiesendangen zu erwerben und nach Möglichkeit zu umzäunen.

IV. Schlussbestimmungen

=====

Art. 10 : Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem
Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 11 : Die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement
treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion
in Kraft.

Vom Gemeinderat Wiesendangen festgesetzt am

Der Präsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

.....

.....

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. 1786/31.7.78

